



Erneuerbare Energien im Ökostromgesetz

Mag. Dr. Ursula Holzinger, 28. September 2002

1. Ziel und Definitionen

Das Ökostromgesetz regelt ua die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Abs 1 Z 4). Gegenstand der Förderung sind die Förderung von Strom, der auf Basis von erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, nicht jedoch Strom aus Wasserkraftwerken > 10 MW, Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen (§2 Abs 1 Z 1). Abfälle mit hohem biogenen Anteil sind jedoch Gegenstand der Förderung. Die Förderung erfolgt durch Mindestpreise und Abnahmepflicht.

Erneuerbare Energieträger sind gemäß der Legaldefinition von § 5 Abs 1 Z 3 „erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfälle mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas)“. Die Kleinwasserkraft ist somit von dieser Definition erfasst und wird über denselben Mechanismus gefördert (Abschaffung des Zertifikatsystems).

Abfall mit hohem biogenen Anteil meint gemäß § 5 Abs 1 Z 5 die in einer Anlage angeführten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Haushalten, definiert durch die zugeordnete 5-stellige Schlüsselnummer des österreichischen Abfallkatalogs (ÖNORM S 2100).

Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen: der dem Anteil der Biomasse entsprechende Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen, gilt als Strom aus erneuerbaren Energien.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird (nicht jedoch Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird), gilt ebenfalls als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Ziel des Ökostromgesetzes ist gemäß § 4 Abs 1 die Erreichung des Richtlinienziels von 78,1 % im Jahr 2010. Zur Erreichung dieses Zielwertes hat laut § 4 Abs 2 die aus erneuerbaren Energieträgern, mit Ausnahme von Wasserkraft, erzeugte elektrische Energie, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt ist, bis zum Jahr 2008 in steigendem Ausmaß mindestens 4%, gemessen an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die an öffentliche Netze angeschlossenen Endverbraucher beizutragen, sodass ab 1. Jänner 2004 etwa 2 %, ab 1. Jänner 2006 etwa 3% und ab 1. Jänner 2008 mindestens 4 % erreicht werden. Stromerzeugung auf Basis von Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfälle mit hohem biogenen Anteil, ist in die vorgenannten Zielwerte nicht einzurechnen.

Die Zielerreichung soll so erfolgen, dass die Fördermittel effizient eingesetzt werden, durch technologiepolitische Schwerpunktsetzung die Marktreife neuer Technologien erreicht wird, die Investitionssicherheit für bestehende und künftige Anlagen gewährleistet ist und ein

bundesweiter Ausgleich der Lasten der Förderung geschaffen wird (§ 4 Abs 1 Z 2, 3, 6 und 7).

Im Zielwert von 4 % im Jahr 2008 des § 4 Abs 2 ist die Kleinwasserkraft nicht inbegriffen. Offensichtlich wurde das EIWOG 2000- Ziel von 4 % bis 2007 für die Ökoanlagen übernommen (und weiter hinaus geschoben). Für die Kleinwasserkraft gilt § 4 Abs 1 Z 7: der Anteil der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW soll bis zum Jahr 2008 auf zumindest 9 % angehoben werden.

Der 4 %-Zielwert des § 4 Abs 2 Satz 1 bemisst sich an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die an öffentliche Netze angeschlossenen Endverbraucher. Das bedeutet, dass der Eigenverbrauch von Unternehmen, der in eigenen Stromerzeugungsanlagen erzeugt wird, nicht zur Bemessungsgrundlage dazugezählt werden darf (Was die geforderten 4 % im Bezug auf den österreichischen Gesamtstrombedarf nicht unbeachtlich schmälert. 2001 betrug zB der an Endverbraucher abgegebene Strom etwa bei 52,8 TWh, der Gesamtstromverbrauch lag bei 60 TWh.).

2. Anerkennung von Ökostromanlagen, Herkunftsnachweis

Nur diejenigen Erzeugungsanlagen, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugen, gelten als Ökostromanlagen, die als solche anerkannt sind (§ 5 Abs 1 Z 12). § 7 Abs 1 fordert, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, mit Bescheid als Ökostromanlagen anzuerkennen sind. Bereits nach EIWOG anerkannte Anlagen gelten gemäß § 30 Abs 2 als anerkannte Anlagen. Laut § 8 Abs 1 haben die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Ökostromanlagen angeschlossen sind, über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen (Herkunftsnachweis). Dieser Herkunftsnachweis hat die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, den Zeitraum und den Ort der Erzeugung sowie die eingesetzten Energieträger zu umfassen. Die Betreiber der Ökostromanlagen und die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie einem anderen Stromhändler veräußern, sind über Verlangen dieses Stromhändlers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Stromhändler zu überlassen.

3. Netzzutritt

Zuständig für den Netzzutritt sind nach wie vor die Landesbehörden. § 6 bestimmt jedoch, dass die Energie-Control GmbH im Rahmen ihrer Wettbewerbsaufsicht insbesondere darauf zu achten hat, dass der Netzbetreiber alle Anschlusswerber gleich behandelt und transparent vorgeht. Zu diesem Zweck kann sie vom Netzbetreiber verlangen, seine Vorgehensweise bei Anfragen und Anträgen von Anschlusswerbern bekannt zu geben, beispielsweise wie und in welcher Frist auf Anfragen und Anträge reagiert wird, welche Kriterien bei konkurrierenden Netzzutrittbegehren angewandt werden und welche Maßnahmen unternommen werden, um die Gleichbehandlung der Anschlusswerber sicher zu stellen. Wenn die bekannt gegebene oder tatsächliche Vorgangsweise nicht geeignet erscheint, einen fairen Wettbewerb zu sichern, kann die Energie-Control GmbH entsprechende Maßnahmen ergreifen.

4. Abnahmepflicht und Vergütungen

Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, die ihnen angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen abzunehmen (§ 10 Abs 1). Dies zu Allgemeinen Bedingungen, die gemäß § 18 der Genehmigung durch die Energie-Control GmbH bedürfen, und zu Preisen, die gemäß § 11 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen sind.

4.1. Abnahmepflicht

Allgemeines

Die Abnahmepflicht gemäß § 10 Abs 1 ist nur gegeben, wenn die gesamte aus einer Ökostromanlage in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie in einem, mindestens drei Kalendermonate dauernden Zeitraum an die Ökobilanzgruppenverantwortlichen abgegeben wird und der Betreiber dieser Anlage Mitglied der Bilanzgruppe gemäß § 16 Abs 1 ist, wobei der Eigenverbrauch in Abzug zu bringen ist (§ 10 Abs 2).

Für elektrische Energie, die mit Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm oder durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW erzeugt wird, besteht keine Abnahmepflicht.

Photovoltaik: Für elektrische Energie aus Photovoltaik besteht eine Abnahmepflicht nur bis zum bundesweiten Gesamtausmaß von 15 MW. Ab 1. Jänner 2005 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Erreichung der im § 4 bestimmten Zielsetzungen durch Verordnung die Abnahmepflicht von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß Abs. 1 Z 1 erhöhen (§ 10 Abs 2 letzter Satz). Hinsichtlich Photovoltaikanlagen, die im Zusammenhang mit Gebäuden errichtet werden und eine installierte Leistung von 20 kW nicht übersteigen, besteht laut § 10 Abs 2 eine Pflicht zur Abnahme auch dann, wenn dieser 15 MW-Deckel oder ein durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmtes bundesweites Gesamtausmaß überschritten wurde, wobei jedoch in diesem Fall die gemäß § 11 bestimmten Preisansätze nicht anzuwenden sind (Abnahmepflicht zu Marktpreisen).

Bei **Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen** umfasst die Abnahmepflicht nur den Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger gemäß dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Prozentsatz.

Anlagen, die mit verschiedenen Primärenergieträgern betrieben werden

Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen, die mit verschiedenen Primärenergieträgern betrieben werden, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so ist gemäß § 10 Abs 3 von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil jeder Anlage an der Gesamterzeugung des Kalendermonats auszugehen, es sei denn, der Betreiber dieser Anlagen weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage explizit nach, beispielsweise durch Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder Schaltzustände dieser Anlagen.

4.2 Vergütungen

Laut § 11 Abs 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 10 besteht, festzusetzen. Die Festsetzung dieser Preise bedarf der Zustimmung der Länder durch eine von der Landeshauptmännerkonferenz einzusetzende Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Landeshauptmänner. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dieser Arbeitsgruppe nach Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat einen beschlussreifen Verordnungsentwurf zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Verordnungsentwurfes eine Einigung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der eingesetzten Arbeitsgruppe nicht zustande, kann der Bundesminister für Wirtschaft die Verordnung ohne Zustimmung der Länder erlassen.

Dies bedeutet also, dass ohne Zustimmung des Bundesministers für Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Verordnung nicht erlassen werden kann. Erst wenn sich die drei Minister auf einen beschlussreifen Verordnungsentwurf geeinigt haben, kann dieser der Arbeitsgruppe der Länder vorgelegt werden.

Betreffend die Preise bestimmt § 11 Abs 2, dass diese entsprechend den Zielen dieses Bundesgesetzes so zu gestalten sind, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erfolgt. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren. Zwischen Neu- und Altanlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Preise sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist. Sie können weitere Differenzierungen, etwa nach Engpassleistung oder Jahresstromproduktion, enthalten. Eine zeitliche Differenzierung nach Tag/ Nacht und Sommer/ Winter im Sinne des § 25 EIWOG ist zulässig. Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist als Mindestzeitraum, für den die festgesetzten Tarife ab Inbetriebnahme der jeweiligen Ökostromanlage zu gelten haben, zehn Jahre vorzusehen.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist gemäß § 11 Abs 3 auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. Bei der Erhebung dieser Kosten sind nationale sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Vertrauen der Investoren in geltende Tarife ist bei Neufestlegungen der Tarife entsprechend zu berücksichtigen. Reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert worden sind. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen.

Ökostrom aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen ist entsprechend den im Anerkennungsbescheid festgesetzten Prozentsätzen abzunehmen und zu vergüten.

Für die Preisgestaltung ergibt sich aus § 11, dass die Preise so festzusetzen sind, dass jedenfalls eine Zielerreichung (4% Erneuerbare Energien ohne Kleinwasserkraft, 9 % Kleinwasserkraft) erfolgen kann. Dies ergibt sich gleich aus dem ersten Satz von § 11 Abs 2. Diese Zielerreichung soll jedoch mit geringst möglichem Mitteleinsatz erfolgen (Abstellen auf kosteneffiziente Anlagen, § 11 Abs 2 Satz 2, bzw auf ein rationell geführtes Unternehmen, § 11 Abs 3). Insbesondere beachtenswert ist jedoch, dass auch internationale Erfahrungen bei der Kostenerhebung zu berücksichtigen sind. Dies ist insofern sinnvoll, als andere europäische Staaten bereits auf eine länger dauernde Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (insbesondere der „neuen“ erneuerbaren Energien, dh ohne Kleinwasserkraft) verweisen können.

4.3 Abwicklung der Abnahmepflicht

Ökobilanzgruppe

Eine weitere Neuerung zum ElWOG besteht darin, dass nicht mehr die Netzbetreiber, sondern die Ökobilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet sind, die ihnen angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen abzunehmen (§ 10 Abs 1). In der Ökobilanzgruppe sind alle Ökostromanlagen zusammengefasst, für die eine Abnahmeverpflichtung gemäß § 10 in Anspruch genommen wird (§ 16 Abs 1).

Gemäß § 14 Abs 1 hat der Regelzonenführer in seiner Regelzone eine Ökobilanzgruppe einzurichten und nimmt die Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen (Ökobilanzgruppenverantwortlichen) wahr. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen haben in der Folge (nach Vorliegen der notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen) die Ökobilanzgruppen zu einer bundesweiten Ökobilanzgruppe zusammenzuschließen und einen Bilanzgruppenverantwortlichen zu bestimmen. Wird innerhalb von drei Monaten kein bundesweiter Ökobilanzgruppenverantwortlicher bestimmt, so hat die Energie-Control GmbH einen bundesweiten Ökobilanzgruppenverantwortlichen aus dem Kreis der Regelzonenführer zu bestimmen. Der Ökobilanzgruppenverantwortliche unterliegt der Aufsicht der Energie-Control GmbH. Die Aufgaben des Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind organisatorisch getrennt von den sonstigen Aktivitäten des Regelzonenführers wahrzunehmen.

Aufgaben des Ökobilanzgruppenverantwortlichen

§ 15 Abs 1 bestimmt die Aufgaben des Ökobilanzgruppenverantwortlichen: Er hat Ökostrom nach Maßgabe des § 10 zu den gemäß § 11 bestimmten Preisen abzunehmen und entsprechende Verträge mit den betroffenen Marktteilnehmern (insbesondere mit den Erzeugern, Stromhändlern, Netzbetreibern) abzuschließen. Die so erworbene elektrische Energie muss er in Form von Fahrplänen gemäß den geltenden Marktregeln an im Inland tätige Stromhändler monatlich zuzuweisen. Dies geschieht zu einem sogenannten Verrechnungspreis. Die Zuweisung hat im Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr an Endverbraucher in der Regelzone verkauften Strommengen zu erfolgen. Soweit noch keine bundesweite Ökobilanzgruppe eingerichtet ist, hat der Ökobilanzgruppenverantwortliche für einen Ausgleich der abgenommenen Ökostrommengen und der Vergütungen derart zu sorgen, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökoenergie am Endverbrauch gegeben ist und die geleisteten Vergütungen gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt werden. Dabei sind allfällige Zuschläge der

Landeshauptmänner gemäß § 30 Abs. 4 nicht einzubeziehen (dies betrifft nur das Land Vorarlberg).

Weiters hat der Ökobilanzgruppenverantwortliche Prognosen über die zukünftig eingespeiste elektrische Energie zu erstellen, daraus Fahrpläne der abnahmepflichtigen elektrischen Energie abzuleiten und diese an Stromhändler zuzuweisen. Dabei ist auf einen möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie zu achten.

Im übrigen findet die Bestimmung des § 47 ElWOG über die Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen sinngemäß Anwendung.

Vorgehensweise

Der Ökobilanzgruppenverantwortliche hat den Ökostrom nach Maßgabe des § 10 zu den gemäß § 11 bestimmten Preisen abzunehmen. Die so erworbene elektrische Energie muss er in Form von Fahrplänen gemäß den geltenden Marktregeln an im Inland tätige Stromhändler monatlich zuweisen. Dies gegen einen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Verrechnungspreis. Die Zuweisung hat im Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr an Endverbraucher in der Regelzone verkauften Strommengen zu erfolgen.

§ 19 Abs 1 bestimmt bereits diesen Verrechnungspreis für Ökoenergie mit 4,5 Cent/kWh. § 19 Abs 2 sieht aber vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Höhe des Verrechnungspreises durch Verordnung zu bestimmen, wenn sich die Marktbedingungen wesentlich verändern. Dabei ist auf den Marktpreis gemäß Bedacht zu nehmen. Betreffend diesen Marktpreis bestimmt § 20, dass die Energie-Control GmbH vierteljährlich die durchschnittlichen Marktpreise elektrischer Grundlastenergie festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen hat. Die Verfahrensbestimmungen des § 11 Abs. 1 sind auch bei der Bestimmung des Verrechnungspreises anzuwenden.

Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Verordnungsentwurfes eine Einigung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der eingesetzten Arbeitsgruppe nicht zustande, kann der Bundesminister für Wirtschaft die Verordnung ohne Zustimmung der Länder erlassen.

Die Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber haben dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden sowie Prognosewerte, gestützt auf meteorologische und hydrologische Basisdaten, zur Verfügung zu stellen (§ 19 Abs 3).

Aufbringung der Mittel für die Tätigkeit der Ökobilanzgruppe

Die Aufbringung der mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökobilanzgruppe erforderlichen Mittel erfolgt gemäß § 17 durch die aus dem Verkauf von abnahmepflichtiger elektrischer Energie erzielten Erlöse sowie durch die gemäß § 21 abzugelenden Mehraufwendungen. § 21 bestimmt diesbezüglich, dass dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen folgende Mehraufwendungen abzugelent sind:

1. Differenzbeträge, die sich aus den Erlösen aus dem Verkauf von Ökoenergie und den sich aus den gemäß § 11 bestimmten Preisen ergeben,
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben des Ökobilanzgruppenverantwortlichen verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen, sowie
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie.

5. Fördermittel

Aufbringung der Fördermittel

Zur Aufbringung der Mehraufwendungen gemäß § 21 ist laut § 22 Abs 1 von den Endverbrauchern ein bundeseinheitlicher Förderbeitrag (Cent/kWh Abgabe an Endverbraucher) zu leisten, der von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt einzuheben ist. Die vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Ökobilanzgruppenverantwortlichen abzuführen. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind berechtigt, den Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Der Förderbeitrag ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen.

Laut § 22 Abs 2 hat die Höhe des Beitrages der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Vorhinein auf Grund einer Schätzung der zu erwartenden Mehraufwendungen durch Verordnung in Cent/kWh jährlich festzusetzen. Allfällige Differenzbeträge sind im Folgejahr auszugleichen. Der Förderbeitrag ist für Kleinwasserkraftwerke und sonstige Ökostromanlagen gesondert festzusetzen.

Eine Differenzierung der Förderbeiträge nach Netzebenen gemäß § 25 ElWOG ist zulässig, wobei der Quotient aus dem höchsten und dem niedrigsten Förderbeitrag 1,5 nicht überschreiten darf. Wiederum sind die Verfahrensbestimmungen des § 11 Abs. 1 anzuwenden. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Verordnungsentwurfes eine Einigung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der eingesetzten Arbeitsgruppe nicht zustande, kann der Bundesminister für Wirtschaft die Verordnung ohne Zustimmung der Länder erlassen.

Höchstgrenze für durchschnittliche Gesamtkostenbelastung

§ 22 Abs 3, der Verfassungsrang hat, bestimmt nun eine Höchstgrenze für die durchschnittliche Gesamtkostenbelastung für die Förderung von Ökoenergie. Damit ist die Summe aus Förderbeitrag und Verrechnungspreis abzüglich Marktpreis, pro kWh Abgabe an Endverbraucher gemeint. Sie darf für Kleinwasserkraftanlagen 0,16 Cent/kWh und für sonstige Ökostromanlagen 0,22 Cent/kWh nicht übersteigen. Ab 1. Jänner 2005 kann die Höchstgrenze, die der Förderbeitrag¹ für Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraftanlagen, nicht übersteigen darf, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung neu bestimmt werden. Bei der Bestimmung der Höhe dieses Höchstbetrages ist auf die im § 4 enthaltenen Zielsetzungen Bedacht zu nehmen.

Diese Gesamtkostenbelastung umfasst somit nicht nur die Mehrkosten, die die Endverbraucher über den Förderbeitrag bezahlen, sondern auch die Differenz zwischen Verrechnungspreis (4,5 Cent/kWh) und Marktpreis, die die Stromhändler zu tragen haben.

Die Bestimmung einer Höchstgrenze in § 22 Abs 3 ist fragwürdig. Es ist widersinnig, einerseits genau definierte Ziele zu normieren (§ 4), die erreicht werden müssen, andererseits aber die Mittel für die Zielerreichung von vornherein zu beschränken. Das ergibt ganz klar auch § 11 Abs 2, der normiert, dass die Preise entsprechend den Zielen des Ökostromgesetzes zu gestalten sind, und zwar so, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus Ökoanlagen erfolgt. Ist eine Zielerreichung

¹ § 22 Abs 3 Satz 2 spricht tatsächlich von der Möglichkeit der Erhöhung des *Förderbeitrages* und nicht der *durchschnittlichen Gesamtkostenbelastung für die Förderung*, wie dies Satz 1 tut. Diese durchschnittliche Gesamtkostenbelastung wird auch von Satz 2 gemeint sein.

gewünscht, müssen eben die dafür erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Dass diese Mittel effizient eingesetzt werden müssen, ergibt sich auch aus § 4 Abs 1 Z 2 und aus § 11 Abs 3 (Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren.), dafür ist die Beschränkung der Mittel nicht erforderlich.

Können die Vorgaben des § 4 nicht erreicht werden, so besteht immerhin für die Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraft, die Möglichkeit zur Erhöhung der Fördermittel (Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, kein Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich). Für die Kleinwasserkraft besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Das bedeutet, dass es einerseits § 11 Abs 2 für die Gestaltung der Preise auf die Zielsetzung von 9 % in § 4 abstellt, diese Zielsetzung jedoch andererseits mit einer durchschnittlichen Gesamtkostenbelastung von 0,16 Cent pro kWh erreicht werden muss. Was gilt nun, wenn dies unmöglich ist? Die drei Bestimmungen (§ 11 Abs 2 iVm § 4 sowie § 22 Abs 3) können dann nicht gleichzeitig eingehalten werden.

Der systematische Zusammenhang der §§ 11 Abs 2 und 22 Abs 3 sowie die Gesamtkonzeption und die Zielsetzung (insbesondere § 4) des Ökostromgesetzes sprechen dafür, dass in so einem Fall jedenfalls die Zielerreichung im Vordergrund stehen muss. Zu beachten ist jedoch, dass die Begrenzung der Gesamtkostenbelastung in § 22 Abs 3 in Verfassungsrang steht. Dies wirft delikate Rechtsfragen auf. Das Verfassungsrecht besitzt in der Hierarchie der staatlichen Rechtsquellen den höchsten Rang. Ein der Verfassung widersprechendes Gesetz ist nicht schlechthin nichtig sondern kann vom VfGH in einem Verfahren nach Art 140 B-VG aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Zielbestimmungen des Gesetzes sowie insbesondere des § 11 Abs 2 führen jedoch das Ökostromgesetz ad absurdum. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Umstand, dass die Normierung für die Höchstgrenze der Gesamtkostenbelastung in Verfassungsrang steht, seine Gründe vor allem im Politischen finden wird.

Möglichkeit der Länder zur Technologieförderung

Im Förderungsbeitrag ist laut § 22 Abs 4 auch ein Anteil vorzusehen, der den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, zur Verfügung zu stellen ist. Dieser Anteil beträgt für das Jahr 2003 25 Millionen €, für das Jahr 2004 15 Millionen € und ab 2005 7 Millionen € jährlich. Er ist nach der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Land in einem Kalenderjahr zu bemessen.

Verwaltung der Fördermittel

Die Verwaltung der Fördermittel erfolgt gemäß § 23 Abs 1 durch die Ökobilanzgruppenverantwortlichen. Sie haben die Mittel zinsbringend zu veranlagern. Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der Energie-Control GmbH sowie den herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

6. Altanlagen

Gemäß der Legaldefinition von § 5 Abs 1 Z 13 sind Neuanlagen Ökostromanlagen, für die nach dem 31. Dezember 2002 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt

werden. Eine Altanlage ist eine Ökostromanlage, für die vor dem 1. Jänner 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorliegen (§ 5 Abs 1 Z 14).

Für Altanlagen gelten nach § 30 Abs 3 die jeweiligen bis zum 31. Juli 2002 erlassenen Rechtsvorschriften gemäß § 34 Abs. 1 ElWOG bzw die gemäß § 66a Abs. 7

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 bestehenden Rechtsvorschriften weiter. Soweit diese Rechtsvorschriften keine Befristungen für die Gewährung der Einspeisetarife enthalten, gelten diese Tarife ab Inbetriebnahme der Anlage auf die Dauer von zehn Jahren weiter.

Für Altanlagen gelten also die alten ElWOG-Einspeisetarif-Verordnungen (und die darin festgelegten Tarife) weiter, die neue Verordnung nach § 11 erfasst sie nicht.

§ 30 Abs 4 sieht eine Besonderheit vor, die im Ergebnis nur auf das Land Vorarlberg anwendbar ist. Sind für Neuanlagen, für die bis 31. Dezember 2004 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die bis 31. Dezember 2005 nachweislich errichtet sind, die Preise gemäß § 11 niedriger als die bis zum 1. Oktober 2001 in den Ländern auf Grundlage des § 34 Abs. 1 ElWOG verordneten Einspeisetarife, wird der Landeshauptmann ermächtigt, die Mindestpreise gemäß § 34 Abs. 1 ElWOG durch Verordnung fortzuschreiben und die Bedeckung dieses Mehraufwandes aus den, durch einen mit Verordnung des Landeshauptmannes festzusetzenden, ergänzenden Zuschlag zum Netznutzungsentgelt für die gesamte Laufzeit der erhöhten Tarife für alle Endverbraucher im Bundesland vorzunehmen. Soweit diese Verordnungen keine Befristungen für die Gewährung der Einspeisetarife enthalten, gelten die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Tarife ab Inbetriebnahme der Anlage auf die Dauer von zehn Jahren weiter. Dieser Zuschlag zum Netznutzungsentgelt ist auf der Rechnung für Netznutzung gesondert auszuweisen.

7. Pflichten für Ökostromerzeuger

- Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage nach § 7 Abs 1 (Bereits nach ElWOG anerkannte Anlagen gelten gemäß § 30 Abs 2 als anerkannte Anlagen.)

- Überlassung der Herkunftsnachweise bei Verkauf der Energie (§ 8)

- Datenbereitstellung: dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden sowie Prognosewerte, gestützt auf meteorologische und hydrologische Basisdaten, zur Verfügung zu stellen (§ 19 Abs 3).

- Abnahmepflicht: Abgabe der gesamten Energie während 3 Monate, Mitgliedschaft in der Ökobilanzgruppe (§§ 10 Abs 1, 16)

8. Inkrafttreten

Diejenigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes, die insbesondere die Definition von Ökostrom sowie die Anerkennung von Anlagen betreffen, sind am 24. August 2002 in Kraft getreten. Die anderen Bestimmungen (zur Abnahme- und Vergütungspflicht) treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Genaueres siehe § 32.